

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0225/2026 vom 04.08.2026

Betreff:

Kostenübernahme für die Diagnosesicherung bei der BK-Nr. 5103

DOK:

376.3/5103

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Steffen Krohn

+49 30 13001-5150

Steffen.Krohn@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Kostenübernahme für die Diagnosesicherung bei der BK-Nr. 5103

Der Arbeitskreis „Anwendung des BK-Rechts“ empfiehlt, bei anerkannter BK-Nr. 5103 künftig die Kosten für die Diagnostik von neu aufgetretenen tumorverdächtigen Hautveränderungen grundsätzlich zu übernehmen, soweit diese an arbeitsbedingt sonnenexponierten Hautarealen auftreten.

Die bisherige Vorgabe, vor Abrechnung der ärztlichen Leistungen zunächst das Ergebnis der histologischen Untersuchung abzuwarten, um eine Zuordnung zum zuständigen Kostenträger zu ermöglichen (GKV oder GUV), entfällt.

Grund für die Anpassung sind Rückmeldungen aus der Ärzteschaft zu praktischen Problemen im Miteinander von Arztpraxen und histologischen Laboren sowie Nachteile für Versicherte in bestimmten Konstellationen. So mussten gesetzlich krankenversicherte Personen bei der Behandlung von BK-Folgen in einer Privatarztpraxis die Kosten für die Diagnostik eines festgestellten Basalzellkarzinoms häufig selbst tragen.

Der Muster-Behandlungsauftrag (A6122) sowie der DGUV Honorarleitfaden werden in Kürze angepasst.

Sofern sich im Anschluss an die Diagnostik zeigen sollte, dass BK-unabhängige Diagnosen vorliegen, besteht im Einzelfall die Möglichkeit eines Erstattungsanspruchs nach §§ 102 ff. SGB X gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen.